

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PURPURVILLA Events. Services. Edutainment. Baetz, Mai, Marks-Hanßen, Schaaps GbR

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für den gesamten Vertrags-/Geschäftsverkehr zwischen PURPURVILLA Events. Services. Edutainment. Baetz, Mai, Marks-Hanßen, Schaaps GbR (im Folgenden PURPURVILLA genannt) und ihrem Vertragspartner. Die AGB sind auch dann Gegenstand späterer Verträge, wenn sie nicht erneut an den Vertragspartner übergeben werden. PURPURVILLA schließt ausschließlich Verträge unter Einbeziehung ihrer eigenen AGB. Anders lautende AGB des Kunden werden nicht Gegenstand des Vertrages und sind ausgeschlossen, es sei denn, die Einbeziehung fremder AGB wird ausdrücklich, individuell schriftlich vereinbart.

Vertragsgegenstand, Erfüllung, Leistungsumfang

- 1.** Die Angebote von PURPURVILLA sind freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für PURPURVILLA unverbindlich. Die in einem Angebot oder beiliegenden Unterlagen genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich nicht als fest zugesagte Pauschalpreise, sondern dienen als unverbindliche Preisschätzung. Erhöhen oder verringern sich die Kosten um mehr als 15 % zu dem im Angebot genannten Preis, wird PURPURVILLA dieses dem Kunden unverzüglich anzeigen.
- 2.** Die Wirksamkeit aller Verträge setzt voraus, dass der Kunde das schriftliche Angebot von PURPURVILLA gegenzeichnet und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebots an PURPURVILLA übermittelt. Erteilt der Kunde, basierend auf dem Angebot von PURPURVILLA, mündlich den Auftrag, so wird PURPURVILLA dem Kunden ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zusenden.
- 3.** Nachträglich erteilte (Zusatz-)Aufträge, die nicht im ursprünglichen Vertragsumfang beinhaltet sind, bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt auch für vorzunehmende Ergänzungen, Nachtragsklärungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- 4.** Die Preise verstehen sich jeweils in EURO zuzüglich Verpackung, Transport ab Geschäftssitz von PURPURVILLA und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.** Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilten Aufträgen sowie der Kalkulation zugrundeliegenden Mindestteilnehmerzahl Gültigkeit. Abweichungen von der Mindestteilnehmerzahl oder Teilung des Auftragsumfangs berechtigen PURPURVILLA dazu, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen.
- 6.** PURPURVILLA ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrages Subunternehmer und Leistungsträger einzuschalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Drittunternehmen für Rechnung und im Auftrag von PURPURVILLA. PURPURVILLA ist in diesem Fall nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder dem Kunden Einblick in diese Rechnungen zu vermitteln.
- 7.** Alle zwischen den Parteien vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der für die Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern und Kosten wie Genehmigungsgebühren oder Gebühren für Urheber- und Leistungsrechte (z. B. GEMA-Gebühr) und gegebenenfalls Zahlungen an die Künstlersozialkasse. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trägt der Kunde. PURPURVILLA wird, soweit separat beauftragt, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen im Namen und in Rechnung für den Kunden beantragen und einholen. Liegt keine Beauftragung vor, obliegt dies dem Kunden.
- 8.** Die beim Kauf von Handelsware im Angebot genannten Liefertermine sind Circa-Angaben. Sie sind nicht bindend, sofern sie nicht als Fixtermin ausdrücklich vereinbart sind. Bei der Lieferung von Handelswaren wird nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eine 30-tägige Nachfrist in Gang gesetzt. Sollte PURPURVILLA innerhalb dieser Frist nicht geliefert haben, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Konzeptonorar bei Nichterteilung des Auftrages

Für die Gestaltung und den Entwurf von Veranstaltungskonzepten oder Programmen oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen einer Ausschreibung von PURPURVILLA auf schriftliche Anforderung von Kunden hin angefertigt werden, berechnet PURPURVILLA ein Honorar von 10 % des zu vergebenden Budgets. Ist ein Budgetbetrag nicht genannt, gilt der angebotene Auftragswert als Bezugsgröße. Das Entwurfshonorar ist fällig bei Mitteilung der Absage; es entfällt nur bei wirksamer Auftragserteilung. Mit der Einreichung der Konzepte im Rahmen der Ausschreibung werden dem Kunden jedoch keine Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- oder sonstige Leistungsschutzrechte an dem Konzept oder den sonstigen Leistungen übertragen.

Transport/Verpackung/Gefahrenübergang

Sind zur Erfüllung des Vertrages Waren oder Gegenstände zum Kunden oder an den Durchführungsort zu versenden, erfolgt die Versendung immer im ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Sofern keine besonderen Anweisungen vorliegen, bestimmt PURPURVILLA den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist PURPURVILLA berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind PURPURVILLA unverzüglich anzuzeigen. Evtl. Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten. Bestellt der Kunde bei PURPURVILLA Handelsware zum Kauf oder mietet er Artikel an, endet die Leistungspflicht von PURPURVILLA mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren an das Versandunternehmen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Lieferung/Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung zu dem jeweils vereinbarten Projekttermin verpflichtet. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dieses gilt nicht für Planungs- und Konzeptleistungen. Diese sind durch den Kunden nach ihrem Zugang abnahmefähig.
2. Die Abnahme hat jeweils schriftlich zu erfolgen, wobei zu Beweis Zwecken stets ein Abnahmeprotokoll über das Ergebnis der Abnahme zu fertigen ist.
3. Erfolgte eine Abnahme durch den Kunden nicht, ist PURPURVILLA berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erklärt, sofern die Verweigerung der Abnahme nicht durch das Vorliegen von Gründen berechtigt ist, die PURPURVILLA zu vertreten hat.
4. Die Ingebrauchnahme und Benutzung des vertraglich geschuldeten Werks stellt eine konkludente Abnahme durch den Kunden dar.
5. Wird in dem Abnahmeprotokoll festgestellt, dass Teilleistungen fehlen oder Mängel bestehen, werden diese schnellstmöglich durch PURPURVILLA behoben. Sofern diese Mängel die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme und/oder Minderung oder Rückbehaltung der vereinbarten Vergütung.
6. Kann die Leistung von PURPURVILLA aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tag des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung von PURPURVILLA gilt dann als erfüllt.
7. Treten Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ein oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. – auch wenn sie bei Subunternehmern oder Leistungsträgern von PURPURVILLA eintreten –, so hat PURPURVILLA für diese Verzögerungen auch bei vereinbarten verbindlichen Terminen nicht zu haften. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich um die entsprechende Dauer des Hinderungsgrundes. Der Kunde kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Warten nicht zugemutet werden kann und PURPURVILLA erklärt, auf nicht absehbare oder dem Kunden nicht zumutbare Zeit den Vertrag nicht vollständig erfüllen zu können. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist in diesen Fall ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Ist kein konkreter Zahlungsplan vereinbart, so ist PURPURVILLA berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Vorschüsse in angemessener Höhe als Akontozahlung zu verlangen. Angemessen ist eine Zahlung, die dem bisherigen Leistungsstand im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht.
2. Die Vorschussrechnungen sind ebenso wie die Schlussrechnungen jeweils sofort, ohne Abzug fällig.
3. Leistet der Kunde auf die Akontorechnung nicht binnen einer Woche seit Rechnungszugang, so ist PURPURVILLA berechtigt, ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht an dem von ihr zu erbringenden Leistungen auszuüben.
4. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets nur gegen Vorkasse.
5. Verzug tritt ohne Mahnung an dem Tag ein, der auf den Termin des bestimmten Zahlungszieles folgt; spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist PURPURVILLA berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche einen Verzugszins von 8 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
6. PURPURVILLA ist im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Gewährleistung

- 1.** Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von PURPURVILLA bei Abnahme gründlich zu prüfen und Mängel unverzüglich (§ 377 HGB) schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige muss auf jeden Fall spätestens zwei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder unverzüglich bei Lieferung bei PURPURVILLA eingehen, sodass PURPURVILLA die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird. Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistungsansprüche. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der Kunde PURPURVILLA mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bevor Minderung verlangt oder Rücktritt erklärt werden kann. PURPURVILLA steht es frei, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder kostenfrei Ersatz zu liefern.
- 2.** Tritt ein Mangel nach Veranstaltungsbeginn oder Lieferung auf, so ist dieser unverzüglich gegenüber PURPURVILLA anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, dessen Behebung technisch oder aus zeitlichen Gründen während der Veranstaltung nicht möglich ist, muss die Mängelanzeige spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende oder Lieferung PURPURVILLA schriftlich zugegangen sein. Ist die Nachbesserung oder Neulieferung wegen des Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung) unmöglich gewesen, so steht dem Kunden nur ein Minderungsrecht zu.
- 3.** PURPURVILLA kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß dem jeweiligen Zahlungsplan nicht ordnungsgemäß und vollständig nachgekommen ist. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder werden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die darauf bezogenen Gewährleistungsansprüche im Ganzen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen an dem Gewerk vornimmt oder PURPURVILLA die Feststellung von Mängeln erschwert. Dem Kunden steht ferner nur dann ein Gewährleistungsanspruch zu, wenn er alle von ihm zu erbringenden Leistungen, Aufgaben und Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und mangelfrei erfüllt hat.
- 4.** Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten oder Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt PURPURVILLA von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrührt.

Bestimmungen für Mietverträge

- 1.** Die Mietverträge werden auf die im Vertrag genannte Zeitspanne geschlossen. Es wird der vereinbarte Mietzins pro Mietsache in Rechnung gestellt.
- 2.** Bei Anlieferung des Mietgegenstandes an den Kunden hat dieser die Mietsache vollständig, unverzüglich und gründlich auf den Zustand und die Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Bei Abholung von Mietgegenständen durch den Kunden oder dessen Beauftragten hat dieser die Überprüfung und Anzeige bereits am Ausgangslager vorzunehmen. Festgestellte Beschädigungen oder Mängel hat er unverzüglich (auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung), vorab mündlich und innerhalb von zwei Werktagen schriftlich, gegenüber PURPURVILLA anzuzeigen. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Mietsache als unbeschädigt und mangelfrei geliefert und übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ende des Mietverhältnisses, d. h. bis zur Rückgabe der Mietsache an PURPURVILLA haftet der Kunde für Beschädigungen oder Verschlechterungen an der Mietsache. PURPURVILLA hat keine Gewähr für solche Beschädigungen oder Verschlechterungen zu leisten, die während der Mietzeit durch Transport, Aufbau, Abbau oder Benutzung auftreten.
- 3.** Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Vertragspartner fortgesetzt, so verlängert sich, auch ohne Widerspruch durch PURPURVILLA, der Mietvertrag nicht. In Fällen einer Mietzeitüberschreitung ist PURPURVILLA berechtigt, zumindest den vereinbarten Mietzins für die verlängerte Zeit in Rechnung zu stellen. Das Recht von PURPURVILLA, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Ist individuell eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese auf etwaige Wertersatz/Schadensersatzansprüche des Vermieters angerechnet.
- 4.** Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache – aus welchem Grund auch immer – steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu. Verantwortlich für den Aufbau und den Einsatz der Mietgegenstände zeichnet der Kunde. Sollten für den Einsatz der gemieteten Gegenstände behördliche Genehmigungen erforderlich sein, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese am Tag der Veranstaltung vorliegen. Dieses gilt auch dann, wenn PURPURVILLA die entsprechenden Genehmigungen im Auftrag für den Kunden einholt. Kann der Einsatz der Mietsache aufgrund einer fehlenden Genehmigung nicht erfolgen, stellt dieses weder einen Sach- noch Rechtsmangel dar, den PURPURVILLA zu vertreten hat. Der Kunde hat die Projektaufsicht.
- 5.** Wird die Mietsache während des Mietverhältnisses durch den Mieter oder während der Veranstaltung in einer ihm zurechenbaren Weise beschädigt oder zerstört, hat der Mieter PURPURVILLA als Vertragsstrafe den jeweiligen Warenwert der Sache zu erstatten, wie er sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag ergibt. PURPURVILLA ist nicht

dazu verpflichtet, sich auf die Reparatur der Sache verweisen zu lassen. Sofern sich PURPURVILLA mit der Reparatur der beschädigten Mietsache einverstanden erklärt, hat der Mieter die für die sach- und fachgerechte Reparatur anfallenden Kosten zu erstatten. Ebenso hat er die für die Ausfallzeit der Mietsache entstehenden weitergehenden Schäden zu erstatten.

6. In Fällen von Funktionsstörungen der Mietsache durch eine Koppelung mit Fremdgeräten (nicht von PURPURVILLA gelieferten Geräten) und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber PURPURVILLA und kann auch keine Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn PURPURVILLA eine Kompatibilität mit Fremdgeräten ausdrücklich zugesichert hat. Eine solche Zusicherung hat schriftlich zu erfolgen.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemietete Gegenstände oder Gerätschaften bis zur vollständigen Rückgabe an PURPURVILLA gegen Verlust oder Beschädigung sowie Sach- und Personenschäden, die durch den Gebrauch der Gegenstände oder Gerätschaften entstehen können, zu versichern. Eine Haftung der PURPURVILLA für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Gebrauch der überlassenen Gegenstände oder Gerätschaften ergeben können, ist ausgeschlossen. Um sich vor Folgen gegen Verlust (Diebstahl) oder Beschädigung zu schützen, sollte der Auftraggeber entsprechende Versicherungen nachweisen. PURPURVILLA kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken den Abschluss einer Versicherung verlangen.

8. Von PURPURVILLA gelieferte und zur Verfügung gestellte Ware oder angemietete Gegenstände bleiben immer im Eigentum von PURPURVILLA. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an andere Personen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die von PURPURVILLA zur Verfügung gestellten Waren oder Gerätschaften muss der Auftraggeber den Dritten (Gläubiger) auf die Eigentumsverhältnisse hinweisen und PURPURVILLA unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Verhält sich der Auftraggeber vertragswidrig, ist PURPURVILLA berechtigt, die Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zu verlangen. Der Zurücknahme sowie der Pfändung des Eigentums durch PURPURVILLA liegt kein Rücktritt vom geschlossenen Vertrag zugrunde.

Besondere Bestimmungen beim Kauf von Ware

PURPURVILLA übernimmt die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist beim Kauf von gebrauchten Sachen auf 12 Monate begrenzt ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend gemacht werden kann.

Haftung

1. Eine Haftung von PURPURVILLA sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, Schlechterfüllung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung besteht nur bei Verletzung einer Hauptleistungspflicht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber im besonderen Maße vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften.

2. Soweit Hauptleistungspflichten im vorgenannten Sinne fahrlässig gegenüber Nichtkaufleuten verletzt werden, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Auftraggeber nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.

4. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

5. Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme, kann eine solche schriftlich individuell vereinbart werden, wobei die Kosten für eine Sondersversicherung vom Auftraggeber zu tragen sind oder die Vergütung von PURPURVILLA entsprechend angepasst wird.

6. PURPURVILLA haftet nicht für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnete sind.

7. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern PURPURVILLA nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann ggf. die Abtretung der Ansprüche von PURPURVILLA gegenüber diesen Unternehmen verlangen.

Schutz geistigen Eigentums/Leistungsschutzrechte/Lizenz

- 1.** Sämtliche von PURPURVILLA entwickelten Entwürfe, Konzepte, Shows, Aufführungen oder sonstigen Darbietungen und Leistungen sind individuell erstellt und unterliegen dem Urheberrecht von PURPURVILLA. Das Gleiche gilt für Bilder, Bildwerke, Film- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige Werke auf Papier, analogen oder digitalen Speichermedien. PURPURVILLA räumt dem Kunden an dem ihm zur Erfüllung des Vertrages überlassenen oder bereitzustellenden Unterlagen, Entwürfen, Konzepten und Werken ein einmaliges, einfaches Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrecht ein, wie es zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verarbeitungs-, Film-, Aufzeichnungs- und/oder Aufführungsrechte oder sonstige Nutzungs- und Verwertungsrechte werden nicht übertragen. Eine von diesen Regeln abweichende Übertragung von Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und/oder Verwertungsrechten erfolgt nur bei ausdrücklicher, individueller, schriftlicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird zu Gunsten von PURPURVILLA besonders vergütet.
- 2.** Verwendet der Kunde kennzeichen-, marken-, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke von PURPURVILLA in rechtswidriger Form, ohne hierfür eine entsprechende Lizenz erworben zu haben, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EURO auf erste Anforderung fällig.
- 3.** Druckvorlagen, Arbeitsfilme und sonstige digitale Werke, die von PURPURVILLA oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von PURPURVILLA, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.
- 4.** Übergibt oder überlässt der Kunde PURPURVILLA Unterlagen, Bilder, Fotos, Logos, Texte, Filme oder sonstige Marken oder Werke zum Zweck der Realisierung des Auftrages, so sichert der Kunde ausdrücklich zu, dass er dazu berechtigt ist, PURPURVILLA die jeweils erforderlichen Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, und sonstigen Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Realisierung des Auftrags erforderlich sind. Der Kunde überträgt die erforderlichen Rechte zur Erfüllung des Auftrags an PURPURVILLA und stellt PURPURVILLA von sämtlichen Kosten und Schäden frei, die durch einen Dritten unabhängig ob begründet oder unbegründet entstehen.
- 5.** Bezüglich der Aus- und Durchführung von Aufträgen nach von Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. PURPURVILLA ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde versichert, dass er überprüft hat, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, PURPURVILLA von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der (behaupteten) Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und – soweit verlangt – Vorschusszahlungen zu leisten. Hiervon sind auch Rechtsverteidigungskosten von PURPURVILLA erfasst.
- 6.** PURPURVILLA ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnung nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zu Zwecken der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwerten.

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

- 1.** Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Kunden bei Dienstverträgen gem. § 627 BGB wird ausgeschlossen. Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB zu kündigen bleibt unberührt. Das Recht des Kunden zur vorzeitigen Kündigung von Werkverträgen gem. § 649 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass nur eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund, die eine Fortführung des Vertrages unzumutbar macht, unzulässig ist.
- 2.** Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein von PURPURVILLA zu vertretender wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung oder ein gesetzlicher Grund des Rücktritts vorliegt, oder verweigert der Kunde die Festsetzung des Vertrages oder die Abnahme der Ware endgültig, steht PURPURVILLA als Ersatz für den entgangenen Gewinn und den entstandenen Schaden, abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung, als Schadensersatz folgende Prozentsätze vom Auftragswert zzgl. Mehrwertsteuer zu:
 - bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Lieferung 50 %
 - bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Lieferung 70 %
 - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Lieferung 80 %
 - bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Lieferung 90 %
 - weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Lieferung 100 %.Entstandene Fremdkosten für bereits erbrachte Leistungen oder fremde Stornokosten sind zusätzlich zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden bleibt PURPURVILLA vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass PURPURVILLA kein Schaden entstanden ist oder dass die entstandenen Schäden geringer sind, als die jeweilige Schadensersatzpauschale.

Aufrechnung und Abrechnung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von PURPURVILLA übertragbar/abtretbar.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von PURPURVILLA.
Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Bonn.
Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das deutsche internationale Privatrecht. Die deutsche Sprache ist Verhandlung- und Vertragssprache.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Bonn, im März 2016